

Mehr Demokratie e.V., Landesverband Berlin-Brandenburg, Januar 2014

Positionspapier: Volksbegehren und Volksentscheide

Verbesserung der landesweiten Abstimmungsrechte in Brandenburg

Ziel

Insbesondere die Elemente der Bürgerbeteiligung wurden in der Landesverfassung von 1992 von allen Seiten gelobt. In Brandenburg gilt zwar ein sehr moderates Unterschriftenquorum von vier Prozent der Abstimmungsberechtigten, jedoch konnte bisher kein einziges Volksbegehren inhaltlich zum Erfolg geführt werden. Einen von den Bürgerinnen und Bürgern selbst eingeleiteten Volksentscheid gab es nie. In unserem Volksentscheid-Ranking von 2013 landet Brandenburg auf dem 11. Platz und schneidet mit einer Note von 4,3 nicht besonders gut ab.

Im Februar 2012 wurden Regelungen leicht verbessert. So wurden das Wahl- und somit auch das Abstimmungsalter auf 16 Jahre abgesenkt, die Briefeintragung eingeführt, die Frist bei Volksbegehren auf sechs Monate verlängert und ein Abstimmungsheft beim Volksentscheid eingeführt. Zudem besteht nun die Möglichkeit, dass die Kommunen weitere Eintragungsräumlichkeiten zur Verfügung stellen. Wie und ob sich diese eher zaghaften Reformen auswirken, wird die Praxis zeigen. Weiterhin besteht großer Reformbedarf, um von anwendungsfreundlichen Regelungen sprechen zu können.

Mehr Demokratie e.V. schlägt weitere Änderungen vor:

(1) Die direkte Demokratie lebt von der Diskussion auf der Straße, Marktplätzen, Veranstaltungen etc. Die ausschließliche Eintragung auf den Ämtern mindert die Erfolgchance von Volksbegehren, was dazu geführt hat, dass in Brandenburg bisher lediglich ein Volksbegehren das Unterschriftenquorum von 80.000 Bürgerinnen und Bürgern erreichte. Daher wird zusätzlich zur Eintragung auf den Ämtern und der Briefeintragung die freie Unterschriftensammlung eingeführt.

(2) Ein Ausschluss von Volksbegehren, die sich auf den Landeshaushalt auswirken, macht dieses Instrument in der Praxis weitgehend unbrauchbar. Deshalb werden haushaltswirksame Volksbegehren generell zugelassen. Es sollen nur noch Volksbegehren zum Haushaltsgesetz unzulässig sein. Somit bleibt die Budgethoheit des Parlaments gewahrt.

(3) Zustimmungsquoren bei Volksentscheiden führen dazu, dass Gegner einer Initiative ermutigt werden, der Abstimmung fern bleiben. Das Abstimmungsergebnis wird somit verzerrt. Das Zustimmungsquorum wird abgeschafft. Es entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden.

(4) Um eine möglichst hohe Abstimmungsbeteiligung zu erreichen und Kosten einzusparen, werden Volksentscheide in einem Zeitraum von acht Monaten nach einem zustande gekommenen Volksbegehren mit einer Wahl zusammengelegt, es sei denn, die Initiative spricht sich für einen alternativen Termin aus.

Verfasser: Michael Efler, Oliver Wiedmann

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Berlin / Brandenburg
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030/42082370
www.bb.mehr-demokratie.de
info@mehr-demokratie.de